

*Dem Menschen zugewandt,  
Kinder fördern,  
Eltern stärken,  
gemeinsam handeln*

Der Caritasverband der Erzdiözese  
München und Freising e.V.  
Caritas-Zentrum Pfaffenhofen,  
Ambergerweg 3, 85276 Pfaffenhofen  
Tel. 08441 808334

**erlässt als Rechtsträger**

*die*

*Betreuungsordnung*

*für die*

*Offene Ganztagschule an weiterführenden Schulen  
im Landkreis Pfaffenhofen*

**Die Offene Ganztagschule in Kooperation des  
Caritasverbandes arbeitet auf der Basis christlicher  
Wertehaltung**

*Leitbild*

Unsere Offenen Ganztagschulen werden vom Caritas-Zentrum Pfaffenhofen in Kooperation mit der Schule und dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. geführt.

Wir sehen uns dabei als Familien ergänzende Einrichtungen und unterstützen Familien in ihrer Erziehungsaufgabe. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern und der Schule ist ein wichtiger Aspekt unserer Arbeit.

Wir sind offen für Kinder und Eltern, unabhängig von Religion, Nationalität und ethnischer Zugehörigkeit. Jedes Kind ist für uns einzigartig und bekommt Zeit und Raum, um seine Persönlichkeit zu entwickeln. Wir leben den Kindern christliche Werte wie Nächstenliebe, Toleranz, Vertrauen, Achtung vor dem Leben und der Natur als Schöpfung Gottes vor.

Damit erfüllen wir den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der uns von Kirche, Staat und Gesellschaft übertragen wird.

Wir legen Wert darauf, dass die uns anvertrauten Kinder im sozialen Umgang miteinander Respekt und Toleranz sowie das Einhalten von Regeln und regelmäßiges Arbeiten erlernen. Die Achtung vor der Würde jedes einzelnen Menschen soll erkennbar und erfahrbar sein. Das Wohl des Kindes ist die oberste Richtschnur für das Handeln in den Einrichtungen.

Unsere Einrichtungen sind ein weiterer Baustein in der Entwicklung hin zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Leben.

Die Unterstützung der Familien, die Stärkung der Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit der Eltern, die Hilfestellung bei der Lösung von Konflikten und Problemen und auch die Begleitung bei nicht aufhebbarer Leid ist ein Dienst am Menschen. Damit verwirklicht der Caritasverband seinen christlichen Grundauftrag. Unsere Einrichtungen sind vernetzt mit den anderen Diensten im Caritasverband. Die wechselseitige Unterstützung und die gemeinsame Nutzung der Ressourcen sichern die fachliche Qualität und die Effektivität des Angebots zum Wohl des Kindes.

Alle BetreuerInnen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

## **1. ALLGEMEINES ZUM OFFENEN GANZTAG**

Der Unterricht an offenen Ganztagschulen findet am Vormittag im Klassenverband statt. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern dies wünschen, besuchen dann nach dem stundenplanmäßigen Unterricht die jeweiligen Ganztagsangebote.

Zur familiengerechten Förderung und Betreuung gehören:

- Mittagsverpflegung
- Hausaufgabenbetreuung und Fördermaßnahmen
- Freizeitangebot mit sportlichen, musischen und gestalterischen Aktivitäten

Art und Ausgestaltung der Angebote hängt von den Bedürfnissen und Möglichkeiten an der jeweiligen Schule ab.

### **1.1. AUFNAHMEBEDINGUNGEN**

Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder der zugehörigen Schule. Die Aufnahme in die Offenen Ganztagschule erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Plätze. Das Anmeldeverfahren läuft im Frühjahr. Spätere Aufnahmen erfolgen nur nach Absprache zwischen der Caritas und der Schulleitung bei verfügbaren Plätzen.

### **1.2. ZEITLICHER RAHMEN**

Die Offene Ganztagschulen bieten von Montag bis Donnerstag ab Unterrichtsende in der Regel bis 16 Uhr verlässliche Bildungs- und Betreuungsangebote.

Dabei sind die Betreuungszeiten den örtlichen Gegebenheiten angepasst und beginnen nach dem stundenplanmäßigen Schulschluss der angemeldeten Kinder.

Die Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder auch nur für bestimmte Tage anzumelden (Minimum: 2 Tage, wobei ein Nachmittag Regelunterricht eingerechnet werden kann). Um die Planbarkeit zu erleichtern, muss die Anmeldung verbindlich für ein ganzes Schuljahr folgen.

#### **1.2.1. SCHLIESSTAGE**

In den Schulferien ist die Offene Ganztagschule geschlossen.

#### **1.2.2. BEURLAUBUNG**

Schülerinnen und Schüler, die von ihren Erziehungsberechtigten für ein Ganztagsangebot angemeldet wurden, sind gesetzlich verpflichtet, an diesem teilzunehmen (vgl. Art. 6 Abs. 5

S. 6 und Art. 56 Abs. 4 S. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG).

Sofern Schülerinnen und Schüler an einzelnen Tagen nicht teilnehmen oder das Ganztagsangebot vor dem regulären Ende verlassen, bedarf es daher einer Beurlaubung (vgl. § 20 Abs. 3 S. 1 der Bayerischen Schulordnung – BaySchO). Diese ist zuvor schriftlich zu beantragen und kann nicht durch das pädagogische Personal ausgesprochen werden, sondern nur durch die Schulleitung.

#### **1.2.2.1. Entscheidungsgrundsätze bei Beurlaubungen im Ganztag**

Der schon Bildungsanspruch des Ganztagsangebots bedingt, dass die Gruppe möglichst wenig durch frühere Abholungen gestört werden sollte. Bei der Entscheidung, ob eine Beurlaubung gestattet wird, kommen daher die im Folgenden genannten Grundsätze zum Tragen:

- **Teilnahme an außerschulischen Bildungsangeboten:**

Gelegentlich kommt es bei der Wahrnehmung außerschulischer Bildungsangebote (z. B. Sport, Musik, Jugendarbeit) zur Kollision mit den Teilnahmeverpflichtungen des Ganztagsangebots (Beispiel: Kinderchor in der räumlich entfernten Kirche beginnt um 16.00 Uhr). In solchen Fällen kann geprüft werden, ob in Abhängigkeit von dem Beginn des außerschulischen Bildungsangebotes und den tatsächlichen Fahrtzeiten ein regelmäßiges vorzeitiges Verlassen in begrenztem Umfang – i. d. Regel jedoch frühestens ab 15.30 Uhr – in Betracht kommt. Hierdurch sollte allerdings die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes nicht beeinträchtigt werden.

- **Persönliche, erzieherische, gesundheitliche oder familiäre Gründe:**

Darüber hinaus kann es aus persönlichen, erzieherischen, gesundheitlichen oder familiären Gründen erforderlich sein, dass Schülerinnen und Schüler an einzelnen Betreuungstagen oder für einzelne Betreuungsstunden freigestellt werden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang z. B. Arztbesuche, Therapien oder Maßnahmen der Erziehungs- und Familienberatung.

- **Sonstige Gründe:**

In Einzelfällen wünschen Eltern, dass sich die Abholzeiten in schulischen Ganztagsangeboten ausschließlich an ihrer beruflichen und privaten Tagesplanung orientieren und daher auch spontan jederzeit ein vorzeitiges Abholen des Kindes ermöglicht werden soll. Zwangsläufig kollidieren solche Vorstellungen mit der gesetzlichen Teilnahmeverpflichtung sowie dem Bildungsanspruch des offenen Ganztags, der ein ungestörtes Arbeiten in stabilen Lerngruppen ermöglichen soll. Entsprechende Anträge auf Beurlaubungen können daher nicht bewilligt werden (Beispiele: frühere Abholung wegen vorzeitigem Beenden des nachmittäglichen

Supermarkteinkaufs; Nichtteilnahme wegen eines spontanen Freibadbesuchs aufgrund des schönen Wetters).

(siehe Schreiben vom „Bayrischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales“, IV.8 – BO 5207 – 6a. 97 883, v. 27.10.2016)

## 2. ANFALLENDE KOSTEN

Für die Teilnahme am Angebot des **Offenen Ganztags von Montag bis Donnerstag fallen keine Kosten** für die Eltern an.

### 2.1. VERPFLEGUNGSSATZ (ausschließlich in Schweitenkirchen)

Die Essenspauschale (ausschließlich in Schweitenkirchen) wird von Oktober bis Juli (**10x/Schuljahr**) erhoben und wird im Lastschrift-Einzugsverfahren abgebucht.

Sollte ein Einzug nicht erfolgreich durchgeführt werden können, weil das Bankkonto nicht gedeckt oder eine Kontoänderung nicht mitgeteilt wurde, ist der Kooperationspartner berechtigt die ihm belastete Bankgebühr separat beim nächsten Bankeinzug anzusetzen.

Die Verpflegung wird pauschal abgerechnet und mit dem Monatsbeitrag eingezogen. Der Verpflegungssatz ist abhängig von den Rahmenbedingungen der jeweiligen Schule.

Das **Mittagessen**, kann monatlich gebucht werden und wird pauschal nach Anzahl der Häufigkeit pro Woche abgebucht:

1x/Woche	22,-€
2x/Woche	44,-€
3x/Woche	66,-€
4x/Woche	88,-€

Die Teilnahme am Essen kann mit 10 Tagen vor Monatsende monatlich gekündigt werden.

Der Kooperationspartner ist berechtigt, die Beitragshöhe der Verpflegungssätze jährlich neu festzusetzen. Beitragserhöhungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

### 2.2.1. KOSTENÜBERNAHME DURCH DAS JUGENDAMT/SOZIALAMT

Die Eltern können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

### **3. MITTEILUNGSPFLICHTEN**

Die Eltern haben jede Änderung der Anschrift, Telefonnummer (privat und am Arbeitsplatz) oder gegebenenfalls Bankverbindung sowie Änderungen des Sorgerechts unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

Erkrankungen eines Kindes sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Da die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die Meldung und Verhütung übertragbarer Krankheiten Anwendung finden, sind folgende Regelungen dringend zu beachten:

#### **3.2. ERKRANKUNGEN DES KINDES**

Auftretende Infektionskrankheiten, die unter die besonderen Bestimmungen, insbesondere des § 34 IfSG ff. fallen (hierzu zählen z. B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten, Bindehautentzündung), sind der Leitung der Offenen Ganztagschule unverzüglich mitzuteilen.

Ein Kind kann in der Einrichtung nur betreut werden, wenn es nach einer Erkrankung 48 Stunden symptomfrei ist, eine Ansteckungsgefahr für andere Kinder nicht zu erwarten ist und es in der Lage ist, am Betrieb der Einrichtung teilzunehmen.

Werden diese Anforderungen vorübergehend nicht erfüllt, kann das Kind für den betreffenden Zeitraum vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

#### **3.3. ERKRANKUNGEN INNERHALB DER FAMILIE**

Auftretende Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig sind (z.B. Tbc, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera), müssen ebenfalls unverzüglich der Leitung der Einrichtung angezeigt werden (Anlage: meldepflichtige Krankheiten).

Nach aufgetretenen Krankheiten gemäß 5.1 und 5.2 darf das Kind die Einrichtung **erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung besuchen**. Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

#### **3.4. WEITERE INFORMATIONEN ZUM GESUNDHEITZUSTAND DES KINDES**

Alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind– zum Wohle des Kindes – dem Betreuungspersonal mitzuteilen, damit das Betreuungspersonal im Bedarfsfall richtig handeln kann. Hierunter fallen insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankheiten, Allergien, Unverträglichkeiten, körperliche

Beeinträchtigungen etc., ferner Vorfälle mit möglichen Spätfolgen z.B. Unfälle und Verletzungen.

#### **3.4.1. MEDIKAMENTENVERABREICHUNG**

Das pädagogische Personal der Einrichtung trägt die Verantwortung für eine große Gruppe von Kindern. Daher kann keine Garantie gegeben werden, dass die Einnahme eines Medikaments stets zeitgerecht erfolgt! Für etwaige Nebenwirkungen und Komplikationen übernehmen der Kooperationspartner und das pädagogische Personal keine Verantwortung.

Braucht ein Kind eine regelmäßige Medikamentengabe während des Aufenthalts in der Einrichtung, so kann die Verabreichung durch das Personal nur bei chronisch kranken Kindern erfolgen mit einer schriftlichen Verordnung des behandelnden Arztes und einer Einweisung des pädagogischen Personals. Das Kind muss das Medikament selbst einnehmen können.

### **4. AUFSICHT UND VERSICHERUNGSSCHUTZ**

#### **4.2. AUFSICHT**

Dem Betreuungspersonal obliegt während des Besuches der Einrichtung die Aufsichtspflicht der Kinder. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Einrichtung. Damit die Mitarbeiterinnen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können, sind die Ankunft und Abholung der Kinder dem zuständigen Betreuungspersonal bekannt zu geben.

Das Betreuungspersonal ist für das Nichterscheinen des Kindes nicht verantwortlich. Sollte das Kind jedoch für diesen Tag nicht abgemeldet sein, wird das Personal aktiv, um den Grund für das Fernbleiben zu prüfen.

Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist für den angemeldeten Zeitraum verpflichtend. **Ein Fehlen muss gemäß der Schulordnung entschuldigt werden.**

#### **4.3. VERSICHERUNGSSCHUTZ**

Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei in der staatlichen kommunalen Unfallversicherung (KUVV) versichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf:

- den sichersten Weg zur und von der Offenen Ganztagschule
- den Aufenthalt in der Offenen Ganztagschule
- Unternehmungen und Veranstaltungen der Einrichtung

Jeder Schadensfall ist der jeweiligen **Schulleitung** unverzüglich zu melden.

Für in die Einrichtung mitgebrachte Spielsachen sowie für Garderobe, Schmuck, elektronischer Geräte und Weiteres wird keine Haftung übernommen.

## **5. ZUSAMMENARBEIT**

### **5.2. SCHULE**

Die Eltern sind damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal mit den Lehrkräften der Schule im Hinblick auf die Situation des Kindes Informationen austauscht. Eine Ablehnung dieser Zusammenarbeit hat zur Folge, dass das Kind nicht im offenen Ganzttag aufgenommen werden kann.

### **5.3. DIENSTE DER CARITAS**

Das Betreuungspersonal kann bei Bedarf eine Vermittlung zu anderen Diensten der Caritas anbieten. Dieses Angebot richtet sich nach den Prinzipien der Freiwilligkeit, Verschwiegenheit, fachlichen Unabhängigkeit und Multiprofessionalität.

### **5.4. KINDERSCHUTZ**

Bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung nehmen wir in Absprache mit der Schulleitung Kontakt mit den Eltern, der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und dem Jugendamt (Gewährung des Schutzauftrag nach §8a SGB VIII) auf.

## **6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

Um unsere Arbeit für die Öffentlichkeit transparenter zu gestalten, geben wir Artikel und Fotos aus unserem Alltag an die Tagespresse, ins Internet oder an Informationswände unserer Einrichtungen. Für die Veröffentlichung von persönlichen Daten und Bildern in diesen Formaten wird vorher explizit das Einverständnis der Eltern und des Kindes eingeholt.

## **7. INKRAFTTRETEN**

Diese Betreuungsordnung tritt am 1.09.2023 in Kraft.

Für den Diözesan Caritasverband München und Freising e.V.



*Pia Klapos*  
Kreisgeschäftsführung  
Caritas-Zentrum Pfaffenhofen



*Sara Kestel*  
Fachdienstleitung Kinder, Jugend und Familie  
Caritas-Zentrum Pfaffenhofen